

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Oktober 1,05 Mk. bei freier Zustellung durch Post ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,05 Mark auswärts. Bestellungen nehmen auch unsere Boten entgegen.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inserenten im Advertis, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Anzeigen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 24.

Sonnabend, den 24. März 1917.

27. Jahrgang

Sonnabend, den 24. d. M., von nachm. 2—6 Uhr:

### Brotmarken-Ausgabe

im Rittergute. Brotausweise sind mitzubringen.  
Brettnig, den 20. März 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Volksküche Brettnig.

Markenausgabe

heute Sonnabend vorm. von 9—11 Uhr.

### Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 202 1917) werden alle im Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz einschließlich der revidierten Städte Kamenz und Pulsnitz, wohnenden, in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturm-pflichtigen männlichen Deutschen aufgefordert, sich zum Zwecke der Aufstellung der für die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst vorgeschriebenen Nachweisungen in der Zeit vom

22. bis mit 27. März 1917

bei ihrer Gemeindebehörde persönlich zu melden und die für Ausfüllung der Meldedaten erforderlichen Angaben zu machen. Die benötigten Meldedaten werden den Gemeindebehörden sofort zugehen.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem oben festgesetzten Zeitpunkte schriftlich unter ordnungsgemäßer Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bei seiner Gemeindebehörde meldet. In diesem Falle sind die Meldedaten vorher bei der Gemeindebehörde zu entnehmen.

Die ausgefüllten Meldedaten sind von den Gemeindebehörden bis spätestens den 29. März 1917 an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbstständig oder unselbstständig im Hauptberuf tätig sind: im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst, in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker, in der Landwirtschaft, in der See- oder Binnenschifffahrt, im Eisenbahnbetrieb, in Berg- oder Hüttenbetrieben, in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation.

Zu beachten ist ferner folgendes:  
1. Gibt ein bisher nach Abschnitt II von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am 3. darauf folgenden Werktag bei seiner Gemeindebehörde persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldedaten erforderlichen Angaben zu machen. Tritt ein gleichzeitiger Wechsel des Wohnortes ein, so hat die Meldung am neuen Wohnort zu erfolgen. Bei schriftlicher Meldung gelten die in Abschnitt I Absatz 3 und 4 gegebenen Bestimmungen.

Die Gemeindebehörde gibt die ausgefüllte Meldedate unverzüglich an die königliche Amtshauptmannschaft weiter. Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach Abschnitt II von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies ebenfalls am 3. darauf folgenden Werktag dem Einberufungsausschuß in Baugen, Schloßstraße 10 mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst hat der unmittelbar Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Absatz 1 bis 3 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

2. Gibt ein in der Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am 3. darauf folgenden Werktag dem Einberufungsausschuß in Baugen, Schloßstraße 10 mitzuteilen.

Dabei hat er seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle und Wohnung anzugeben.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. wird bestraft, wer bei der Meldung wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer die vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz und die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz, am 22. März 1917.

### Bargeld zu Hause

anzusammeln und liegen zu lassen

ist töricht wegen der Gefahr des Abhandkommens und wegen Zinsverlustes,

zwecklos, weil in 2 1/2-jähriger Kriegsdauer der untrügliche Beweis erbracht ist, daß man im Bedarfsfalle gegen Kriegsanleihe immer Geld haben kann,

schädlich für die Allgemeinheit, weil unsre Feinde aus der Verzweiflung Schwachmütiger stets von neuem die Hoffnung schöpfen, uns unterzukriegen.

### Was folgt daraus?

Klug, vorsichtig und nützlich handelt nur, wer sein ganzes Geld in Kriegsanleihe anlegt.

### Oertliches und Sächsisches.

**Brettnig.** (Die Zukunft unserer Jugend!) Oftern steht vor der Tür! Das dritte Kriegsjahr! Wieder verlassen Tausende von deutschen Jungens und Mädels die Schule. Wieder ist die Frage des Berufes der der Schule entwichenen Knaben und Mädchen so mancher Kriegerfrau allein überlassen. Der Gatte und Vater steht ja noch draußen im Felde und schützt die deutsche Heimat. Der Heimat zu dienen, den Vater im Felde nach Möglichkeit zu unterstützen, ist

### Selbstversorger — Mühlen.

Mit Rücksicht auf verschiedene Vorkommnisse sieht sich die königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, für die Mühlen, die Selbstversorgergetreide vermahlen, folgendes anzuordnen:

Die Mühlen haben die von den Selbstversorgern angenommenen Getreidemengen getrennt zu lagern und zwar in Säcken, die mit Anhänger versehen sind, der Name, Kopffzahl und Sackinhalt und außerdem den Zeitraum, für den das Getreide bestimmt ist, enthalten muß. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Mühlen, die obiger Anordnung zuwiderhandeln, werden nach der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 bestraft. Außerdem kann die Schließung der Mühle angeordnet werden.

Kamenz, den 17. März 1917.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

heute die erste Aufgabe auch unserer Jugend. Das deutsche Volk braucht eine kräftige und arbeitsfreudige Jugend; sie allein ist ja dazu berufen, deutschen Fleiß auch weiterhin in der ganzen Welt zur Geltung zu bringen. Wenn einst die Waffen ruhen werden, dann wird in erster Linie auch die deutsche Jugend zu zeigen haben, was sie gelernt und wie sie gelernt hat. Dann soll die Frucht austreten, die von den Vätern mit Gut und Blut besiegelt wurde. Das 3. Kriegsjahr fällt in die Zeit echter deutscher Tatkraft. Die Heimat steht im Wettstreit mit ihren wackeren Truppen an allen Fronten. Draußen im Felde halten Millionen braver Krieger tapfere Wacht. In der Heimat reicht sich eine ernst gewordene Jugend die Hand zu trauer Arbeit im Sinne ihrer Väter. Die äußeren Zeichen an dem Tag der Schulentlassung und Konfirmation bestehen heute nicht mehr in goldenen Ringen und Ketten. Das Gold braucht heute das Vaterland dringender als unsere Jugend. Wer es kann, gebe heuer seinen Konfirmanden Kriegsanleihe in die Hand. Damit sichert er die Zukunft unserer Jugend und unseres gesamten deutschen Volkes. Jede Bank oder Sparkasse wird bereitwillig Auskunft darüber erteilen, wie auch die kleinsten Beträge nutzbringend in diesem Sinne angelegt werden können.

**Vaterländischer Hilfsdienst.** Die Landwirtschaft bedarf dringend Arbeitskräfte zur Frühjahrspflanzung. Auf Grund § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst werden diejenigen, welche landwirtschaftliche Arbeiten übernehmen wollen, aufgefordert, sich sofort bei der Hilfsstelle Kamenz, Amtshauptmannschaft, oder dem Arbeitsnachweis des Landeskulturrats, Nebenstelle Kamenz zu melden.

**Muschelfleisch in Salz gepökelt.** In letzter Zeit sind Gerüchte aufgetaucht, daß bei dem Genuß von frischen bzw. gesalzenen Muscheln Vergiftungen vorkommen können. Demgegenüber möchten wir nach Mitteilung von zuständiger Stelle hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringen, daß bei gesalzenen Muscheln, die 30 Minuten nach gekocht werden, eine Vergiftungsgefahr ausgeschlossen wird. Die Verbraucher dürfen also die Muscheln nur dann genießen, wenn sie 30 Minuten nachgekocht sind. Das Muschelfleisch wird künftig übrigens nur an die Stellen abgegeben werden, wo eine Garantie gegeben ist, daß die Vorschrift des Nachkochens streng befolgt wird.

**Chemnitz.** Wegen Lebensmittelfälschung und unlauteren Wettbewerbs hatte sich am Dienstag vor dem hiesigen Schöffengericht der Gulaschsoßenwürfel-Fabrikant Strieter in Chemnitz zu verantworten. Das von ihm hergestellte Fabrikat enthielt, wie die chemische Untersuchung ergab, keinerlei Fleischsubstanzen, so daß die Bezeichnung „Gulaschsoßenwürfel“ irreführend war. Der als Sachverständiger gehörte Chemiker bezeichnete die Mischung als einen gefärbten und gewürzten Mehlkleister. Das Urteil lautete auf 1500 Mark Geldstrafe oder 100 Tage Gefängnis. Auch wurde die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Angeklagten in den vier Chem. Tageszeitungen verfügt.

### Kirchennachrichten von Brettnig.

Sonntag Judica, den 25. d. M., um 1/2 9 Uhr Beichte, um 9 Uhr Predigtgottesdienst, um 3 Uhr (nicht 2 Uhr) Konfirmanden-Prüfung.

Freitag, den 30. d. M., um 8 Uhr abends Abendmahlsgottesdienst.

Jünglingsverein (beide Abt.): den 25. d. M. Vereinsabend.

### Kirchennachrichten von Großröhrsdorf.

Sterbefälle in der Woche vom 11. bis mit 17. März 1917. Flora Meta Pflug geb. Grundmann, Ehefrau Nr. 318 b, 32 J. 2 M. 29 T. alt, gestorben am 15. März 1917.

**Die Kriegsanleihe ist die Waffe der Dabeingebliebenen!**